**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps Universität Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 01/2009** **Veröffentlicht am: 22.01.2009**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin hat in seiner Sitzung vom 21.05.2008 nach § 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05.11.2007 (GVBl. I S. 710, 891) folgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Senat hat am 20.10.2008 nach § 40 Abs. 2 Ziffer 2 HHG zugestimmt.

# Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 21. Mai 2008

**Inhaltsverzeichnis:**

**Präambel**
**§ 1 Voraussetzung**
**§ 2 Zulassung zur Habilitation**
**§ 3 Habilitationskommission, Eröffnung des Verfahrens**
**§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung**
**§ 5 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht**
**§ 6 Beurteilung und Annahme der Habilitationsleistung**
**§ 7 Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation**
**§ 8 Akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin, Pflichten und Rechte**
**§ 9 Widerruf wegen Täuschung**
**§ 10 Umhabilitation**
**§ 11 Erweiterung des Habilitationsgebietes**
**§ 12 In-Kraft-Treten**

## Präambel

Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Diese wird für das Fachgebiet festgestellt und vom Fachbereich vollzogen.

Der Eignungsnachweis wird durch die Habilitationsleistungen erbracht. Diese bestehen aus Leistungen in der studentischen Lehre, der schriftlichen Habilitationsleistung und dem Habilitationskolloquium.

## § 1
## Voraussetzung

(1) Voraussetzung zur Habilitation ist im Allgemeinen der Doktorgrad einer deutschen Hochschule. An ausländischen Hochschulen abgelegte Prüfungen werden vom Fachbereich anerkannt, sofern in ihnen Leistungen verlangt werden, die dem deutschen Doktorgrad entsprechen.

(2) Die Habilitation kann frühestens zwei Jahre nach der Promotionsprüfung bzw. nach einer Tätigkeit in dem gewählten Gebiet von in der Regel wenigstens 4 Jahren nach Abschluss eines Hochschulstudiums durch den Nachweis qualifizierter Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und Lehre beantragt werden.

(3) Bei Habilitationen in klinischen Fächern kann das Verfahren nur dann erfolgreich abgeschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt der Habilitation (abschließendes Colloquium) die Ablegung der Facharzt- / Fachärztinprüfung bereits erfolgt ist.

(4) Bei herausragender wissenschaftlicher Leistung ist es auch zulässig, sich in einem klinischen Fachgebiet für einen speziellen experimentellen Bereich ohne abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin zu habilitieren.

## § 2
## Zulassung zur Habilitation

(1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Bewerber oder von der Bewerberin beim Dekan oder bei der Dekanin zu beantragen.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind:

a) das Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation entsprechend der Ausführungen in der Präambel festgestellt werden soll,

b) ein Lebenslauf in vierfacher Ausfertigung, der insbesondere genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin enthält, mit tabellarischer Zusammenfassung,

c) die Promotionsurkunde oder eine gleichwertige ausländische Urkunde nach § 1 Abs. 1 Satz 2, in vierfacher Ausfertigung,

d) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in vierfacher Ausfertigung,

e) die schriftliche Habilitationsleistung in vierfacher Ausfertigung,

f) der Nachweis über die Abhaltung von eigenen Unterrichtseinheiten bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, in vierfacher Ausfertigung,

g) der Nachweis über eine in der Regel wenigstens vierjährige Tätigkeit in dem gewählten Gebiet nach Abschluss eines Hochschulstudiums; für Bewerber oder Bewerberinnen, die die Habilitation für eines der in der gültigen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Fachgebiete anstreben, in der Regel die Voraussetzung zur Anerkennung als Arzt oder Ärztin bzw. Zahnarzt oder Zahnärztin für dieses Fachgebiet,

h) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an Eides Statt,

i) bei einem Bewerber oder einer Bewerberin, die oder der nicht Mitglied bzw. Angehöriger oder Angehörige der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung warum die Habilitation am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angestrebt wird.

(3) Nähere Bestimmungen zu den gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind den „Hinweisen für die Einleitung von Habilitationsverfahren“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Ordnung sind (Anlage 1).

## § 3
## Habilitationskommission
## Eröffnung des Verfahrens,

(1) Das Habilitationsverfahren wird von einer ständigen Habilitationskommission begleitet, die vom Fachbereichsrat alle zwei Jahre benannt wird, wobei im Jahresrhythmus höchstens die Hälfte der Kommissionsmitglieder wechseln sollte, um die Kontinuität der Kommissionsarbeit zu gewährleisten. Die Kommission besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Professorenschaft, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs im Verhältnis 7: 1 : 2.

(2)-Den Vorsitz der Habilitationskommission führt der Dekan oder die Dekanin.

(3) Die Habilitationskommission prüft innerhalb von sechs Wochen, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erbrachten Leistungen die Eröffnung des Verfahrens zulassen. Gibt die Kommission ein positives Votum ab, berichtet der Dekan oder die Dekanin bzw. ein anderer Professor oder eine andere Professorin dem Fachbereichsrat über den Antrag. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird in der Fachbereichsratssitzung Gelegenheit gegeben, über ihren oder seinen wissenschaftlichen Werdegang, seine oder ihre Motivation, das eigene Forschungsgebiet sowie die Unterrichtstätigkeit zu berichten. Der Fachbereichsrat entscheidet im Anschluss in nichtöffentlicher Abstimmung, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Der Fachbereichsrat kann die Eröffnung insbesondere ablehnen, wenn er die von einer Bewerberin oder einem Bewerber nach § 2 Abs. 2 lit. i) angegebenen Gründe für nicht hinreichend erachtet. Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Verfahrenseröffnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die beabsichtigte Ablehnung unter Nennung der Gründe mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der Habilitation nach Durchführung des Habilitationsverfahrens.

## § 4
## Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist.
(2) Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

a) eine Habilitationsschrift oder

b) eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des Bewerbers oder der Bewerberin mit inhaltlichem Zusammenhang (kumulative Habilitation). Die Auswahl aus den Veröffentlichungen muss durch eine Zusammenfassung ergänzt werden; bei Gruppenveröffentlichungen muss die individuelle Leistung des Habilitanden oder der Habilitandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(4) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten.

## § 5
## Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht

(1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 6, 7 und 10 sind nichtöffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefasst. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professoren und Professorinnen und Habilitierte aus anderen Gruppen stimmberechtigt. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.

## § 6
## Beurteilung und Annahme der Habilitationsleistungen

(1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Mit der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung werden in der Regel wenigstens zwei externe Sachverständige beauftragt. Die Habilitationskommission informiert hierüber den Fachbereichsrat.

(2) Die Kommission kann einem Bewerber oder einer Bewerberin empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt der Bewerber oder die Bewerberin der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt.

(3) Erklärt der Habilitand oder die Habilitandin dem Dekan oder der Dekanin seinen oder ihren Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als erfolglos beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch kann frühestens zwei Jahre nach dem Rücktritt gestellt werden.

(4) Während des Habilitationsverfahrens wählt der Fachbereichsrat aus drei Themen, die der Habilitand oder die Habilitandin vorschlägt, eines als Thema des Habilitationskolloquiums aus. Es soll nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistung gewählt werden.

(5) Die Habilitationsakten liegen für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat oder beim bzw. bei der Kommissionsvorsitzenden nach Voranmeldung für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine werden vom Dekan oder der Dekanin bekannt gegeben. Der Dekan oder die Dekanin gewährt den von der Kommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht. Etwa eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen.

(6) Die Kommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen werden soll und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll. Abweichende Stellungnahmen sind dem Bericht als Anlage beizufügen.

(7) Der Bericht der Kommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder sowie die Professoren und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs eingeladen werden und in der sie Rederecht ha-

ben, vom Fachbereich entgegengenommen. Der Fachbereichsrat beschließt über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in geheimer Abstimmung.

(8) Das Habilitationsverfahren soll in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern. In allen Fällen, in denen die Sechsmonatsfrist überschritten wird, berichtet der oder die Kommissionsvorsitzende dem Fachbereichsrat über die Gründe der Verzögerung.

## § 7
## Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung setzt das Dekanat den Zeitpunkt des Habilitationskolloquiums fest. Aus drei von dem Habilitanden oder der Habilitandin vorgeschlagenen Themen wählt der Fachbereichsrat das Thema des Habilitationskolloquiums in nicht geheimer Abstimmung aus. Dem Habilitanden oder der Habilitandin ist eine Vorbereitungszeit von nicht weniger als einer Woche einzuräumen. Das Kolloquium findet während einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(2) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag des Habilitanden oder der Habilitandin über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit dem Habilitanden oder der Habilitandin. Nach Beendigung des Kolloquiums beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Das Kolloquium wird eingeleitet durch die Schilderung des wissenschaftlichen Werdegangs des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Dekan oder der Dekanin, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission oder durch einen vom Dekan oder von der Dekanin benannten Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin. Der Bewerber oder die Bewerberin hält dann einen Vortrag von längstens fünfzehn Minuten in freier Rede über das vorgegebene Thema. Es schließt sich eine allgemeine Diskussion von maximal zwanzig Minuten an. Die besondere Aufgabe des Diskussionsleiters oder der Diskussionsleiterin ist es, für eine kritische und herausfordernde Behandlung des 'Themas zu sorgen.

(3) Die Kolloquiumsleistung wird vom Fachbereichsrat in geheimer Abstimmung festgestellt. Bei nicht ausreichender Leistung kann der Fachbereichsrat die einmalige Wiederholung des Kolloquiums beschließen. Bei bestandener Leistung folgt die Festlegung des Fachgebietes. Beabsichtigt der Fachbereichsrat bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Kommission oder dem Habilitanden oder der Habilitandin vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. dem Habilitanden oder der Habilitandin vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Im Anschluss an die Abstimmung teilt der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin das Ergebnis des Beschlusses mit. Er oder sie händigt dem Habilitierten oder der Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus.

(5) Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich eine Urkunde aus.

## § 8
## Akademische Bezeichnung Privatdozent oder Privatdozentin, Pflichten und Rechte

(1) Dem oder der Habilitierten wird vom Fachbereich auf seinen oder ihren Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an

den Dekan oder die Dekanin zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung wird mit der Aushändigung einer vom Dekan oder der Dekanin ausgefertigten Urkunde wirksam.

(2) Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist zur Lehre berechtigt und in angemessenem Umfang verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(3) Der Privatdozent oder die Privatdozentin wird durch den Dekan oder die Dekanin aufgefordert, seine oder ihre Lehrtätigkeit als Privatdozent oder Privatdozentin spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Die Urkunde nach Abs. 1 wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

(4) Wenn der Privatdozent bzw. die Privatdozentin ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine dem vorgegebenen Umfang angemessene Lehrtätigkeit ausübt, verliert er bzw. sie das Recht, die Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin" zu führen.
Ebenso erlischt die damit verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Lehre. Das gilt nicht, wenn der Privatdozent oder die Privatdozentin seine oder ihre Lehrtätigkeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt hat. Das Erlöschen des Rechts stellt der Dekan oder die Dekanin durch Bescheid an den Betroffenen oder die Betroffene fest, nachdem er ihm oder ihr Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Der Dekan oder die Dekanin berichtet darüber dem Präsidenten oder der Präsidentin.

(5) Der Privatdozent oder die Privatdozentin kann auf die akademische Bezeichnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan oder der Dekanin verzichten.

## § 9
## Widerruf wegen Täuschung

Der Fachbereich kann die Habilitation widerrufen, wenn der oder die Habilitierte die Einleitung des Habilitationsverfahrens unter Vortäuschung falscher Tatsachen erwirkt hatte. Damit erlöschen die Rechte und Pflichten aus einer Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent oder Privatdozentin".

## § 10
## Umhabilitation

Die Umhabilitation kann auf Antrag durch Beschluss des Fachbereichsrats erfolgen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" durch den Fachbereich Medizin.

## § 11
## Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

(1) Im Fachbereich Medizin ist die Erweiterung des Habilitationsfachgebietes (Präambel) unter folgender Voraussetzung möglich:

a) Der Bewerber oder die Bewerberin muss im Fachbereich Medizin der Philipps-Universität Marburg habilitiert sein. Darüber hinaus kann die Erweiterung des Habilitati-

onsfachgebietes auch für nicht an der Philipps-Universität Marburg Habilitierte vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen – wie festgelegt – vorliegen.

b) Die Qualifikation auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Lehre ist durch die Habilitationskommission zu überprüfen.

c) Der Bewerber oder die Bewerberin hat die Qualifikationsnachweise für das neue Fachgebiet nach § 2 (insbes. Abs. 2 lit. a), b), e) und g) zu erbringen.

(2) Die allgemeine wissenschaftliche Qualifikation ist durch die Habilitation erbracht, es wird aber erwartet, dass der Bewerber oder die Bewerberin eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem erweiterten Gebiet in Form einer angemessenen Zahl von Publikationen nachweist. Diese werden von der Kommission beurteilt. Im Zweifelsfall oder bei negativer Beurteilung sind zwei Fachgutachten (siehe § 6 Abs. 1) einzuholen. Liegen die Fachgutachten bei der Beurteilung weit auseinander, kann ein drittes Fachgutachten eingeholt werden.

(3) Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9.

## § 12
## In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Philipps-Universität vom 31.08.1984 außer Kraft.

Marburg, den 22. Januar 2009

Prof. Dr. M. Rothmund
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 23.01.2009**

Anlage 1

## HINWEISE FÜR DIE EINLEITUNG VON HABILITATIONSVERFAHREN

Diese Hinweise enthalten nähere Bestimmungen zu den gemäß § 2 Abs. 2 Habilitationsordnung (HabilO) einzureichenden Unterlagen:

**Unterlagen zur Zulassung zur Habilitation**

**a) An den Dekan gerichtetes Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, einschließlich folgender Prüfungszeugnisse:**

- Staatsexamen- bzw. Diplomzeugnis,
- Approbationsurkunde (für klinische Fächer),
- Promotionsurkunde (ggf. bei ausländischer Promotion Einholung einer Äquivalenzbescheinigung über Dekanatsbeschluss),
- Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin (bei klinischer Tätigkeit),
  und ggf. weitere Zeugnisse (alle Zeugnisse als beglaubigte Kopie).

**b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang sind nach in der im Intranet veröffentlichten tabellarisch strukturierten Maske darzustellen.**

**c) Wissenschaftlicher Werdegang**

In der im Intranet bereitgestellten Maske sind in tabellarischer Form einzutragen: die bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen mit wesentlichen Ergebnissen; wesentliche eigene methodische Fertigkeiten; Anleitung von Diplomanden oder Diplomandinnen und von Doktoranden oder Doktorandinnen (mit Themen und Jahr der Promotion); nationale und internationale Zusammenarbeit; Mitwirkung in multizentrischen klinischen Studien; Drittmittelförderung; Vortragstätigkeit oder Review auf Einladung; Herausgeberschaft oder Reviewer-Tätigkeit für wissenschaftliche Publikationswerke; Patente; Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften; Preise und Auszeichnungen.

**d) Publikationsverzeichnis**

Die bibliographische Gestaltung, Nummerierung, formale Gliederung und Kennzeichnung der Autorenschaft muss nach den im Folgenden dargestellten Gesichtspunkten vorgenommen werden:

aa) Die akademischen Schriften (D= Dissertation(en), H= schriftliche Habilitationsleistungen) sind gesondert aufzuführen, sie werden gefolgt von

bb) den Originalarbeiten (chronologisch und gegliedert nach Erstautorschaft, Letztautorschaft [=senior author] und Coautorschaft); sämtliche Originalarbeiten sind direkt aus PubMed im Format: Autoren: Titel. Zeitschrift Jahr, Band: Seiten zu kopieren. Hier könnten auch zusätzliche Datenbanken in der entsprechenden Maske angeboten werden, z.B. aus der Psychologie oder Soziologie. Eine Originalarbeit enthält bisher unpublizierte Daten und Befunde und ist gegliedert nach Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse und Diskussion.

cc) Übersichtsartikeln und Reviews,

dd) Büchern, Buchkapiteln, Lehr- und Handbüchern oder Monographien,

ee) Fallberichten,

ff) publizierten Abstracts von Vorträgen und Postern, gegliedert nach Erst- bzw. Letztautorenschaften, Koautorenschaften

gg) Patenten, Videofilmen und anderen elektronischen Dokumentationen.

Die Bewertung des Publikationsverzeichnisses geht von den folgenden Richtgrößen aus:

Vorgelegt werden müssen mindestens 6 Originalarbeiten als Erst- (wenigstens drei) oder Letztautor oder -autorin in (in der Regel wenigstens drei englischsprachigen) Zeitschriften mit Peer-review-System. Weniger Originalarbeiten als Erst- oder Letztautor oder -autorin in Zeitschriften mit Peer-review-System können ausreichend sein, wenn damit ein Gesamt-Impact-Faktor von mindestens etwa 30 erreicht wird. Zusätzlich zu den Originalarbeiten als Erst- bzw. Letztautor oder -autorin sind Originalarbeiten als Coautor oder -autorin vorzulegen. Gefordert sind 6 Coautorenschaften bei Artikeln in Zeitschriften mit Peer-review-System bzw. eine geringere Anzahl mit einem dann erbrachten Gesamt-Impact-Faktor für die Coautorenschaften von etwa 10.

Bis zu maximal 2 wissenschaftliche Publikationen im Gebiet der Lehre sind den vorgenannten Originalarbeiten gleichzustellen, also ohne Erfordernis einer internationalen Publikation oder eines gelisteten Impact-Faktors.

**e) Schriftliche Habilitationsleistungen**

Die schriftlichen Habilitationsleistungen sollen die eigenständige wissenschaftliche Forschung im gewählten Fachgebiet dokumentieren, d.h. sie stellen entweder eine monographische Präsentation des eigenen Arbeitsgebiets unter besonderer Einbeziehung der eigenen Forschungsergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstandes dar, oder sie werden als kumulative Habilitationsschrift aus mindestens vier veröffentlichten, hervorragenden eigenen Publikationen zusammengestellt und mit einer ausführlichen Einführung in die Thematik und einer ebenso ausführlichen Panel-Diskussion versehen. Diese soll es auch Nichtfachleuten erlauben, den Erkenntnisfortschritt durch diese Arbeit in den gesamt-biomedizinischen Kontext einzuordnen. Bevorzugt wird die Verfassung von kumulativen Habilitationsschriften.

**f) Lehrnachweise im Rahmen des Habilitationsverfahrens**

Der Umfang der Lehrbeteiligung liegt im Bereich des Lehrdeputats der Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin mit befristeter Beschäftigung (in theoretischen Fächern: vier Semester mit je 4 Semesterwochenstunden (56 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten); in klinischen Fächern: vier Semester mit je 2 Semesterwochenstunden), sie wird i.d.R. als wissenschaftliche Dienstleistung (§77(1) HHG) erbracht. Nachgewiesen werden muss sowohl die Beteiligung an Vorlesungen (durch Übernahme eines inhaltlich definierten Bereichs), als auch an Seminaren und Praktika. Die Lehrveranstaltungen, an denen der Habilitand oder die Habilitandin beteiligt war, sind mit genauer Angabe der eigenen Lehrleistung tabellarisch nach dem Muster der „Maske zum Nachweis akademischer Lehre“ im Intranet aufzulisten.

Der Habilitand oder die Habilitandin hat die Beteiligung an hochschuldidaktischen Fortbildungen zu folgenden Themen nachzuweisen:

1. <u>Einführung in die Hochschuldidaktik</u>
   Teilnahme an einer Veranstaltung im Umfang von zwei Tagen.
   Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von didaktischem Grundwissen und dessen Anwendung auf die im Medizin-, Zahnmedizin-, Humanbiologie- und Physiotherapiestudium üblichen Veranstaltungsformen.

2. Einführung in universitäre Prüfungen
   Teilnahme an einer Veranstaltung im Umfang von mindestens einem Tag.
   In dieser Veranstaltung werden didaktische und juristische Grundsatzfragen des universitären Prüfungssystems behandelt.

3. Unterrichtsplanung
   Teilnahme an einer Veranstaltung im Umfang von mindestens einem Tag.
   In der Veranstaltung werden die didaktischen und organisatorischen Überlegungen bei der Planung und Einführung von Unterrichtsveranstaltungen besprochen und an praktischen Beispielen geübt.

   Das Studiendekanat stellt eine Sammlung entsprechender Anbieter zu vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen ins Intranet.

Der Habilitand oder die Habilitandin muss im Anschluss an die Teilnahme an den hochschuldidaktischen Fortbildungen (mindestens) eine Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar, jeweils ca. 45 Minuten) selbst konzipiert und durchgeführt haben. Diese Lehrveranstaltung, die systematisch evaluiert werden muss, kann sowohl eine Veranstaltung aus dem Curriculum der am Fachbereich unterrichteten Studiengänge als auch eine nichtcurriculare Veranstaltung sein. Für Ihre Durchführung benötigt er bzw. sie eine Lehrauftrag des Fachbereichs.

**g)** Soll die Habilitation für ein Gebiet gelten, das in der Weiterbildungsordnung aufgeführt ist, muss entweder das Zeugnis über die abgelegte Facharztprüfung oder eine Bescheinigung des Instituts- bzw. Klinikdirektors zur Voraussetzung zur Facharztanerkennung vorgelegt werden.